

Zyklus 1 /Arbeitsgruppe 4:

Regeln des guten Miteinanders und der Kommunikation auf Augenhöhe in Aufarbeitungsprozessen

Gesamtprotokolle der AG-Sitzungen am 13.12.2023, 19.01.2024, 29.02.2024

Die Ausgangslage für die Arbeitsgruppe 4 „Regeln des guten Miteinanders und der Kommunikation auf Augenhöhe in Aufarbeitungsprozessen“ im 1. Zyklus des Dialogprozesses bilden die Ergebnisse aus dem World-Café-Format bei der Auftakt-Plenarsitzung am 04.11.2023.

Sie sind diesem Gesamtprotokoll angehängt.

1. AG-Sitzung am 13.12.2023

Zu Anfang wird das Arbeiten in den AGs kurz erläutert. Drei Termine bis Ende Februar, in denen gemeinsam gearbeitet wird. Auf Grundlage der drei Sitzungen im 1. Zyklus werden dann zentrale Ergebnisse der AGs im April in Berlin vorgestellt und aus diesen Ergebnissen die Themen für den 2. Zyklus identifiziert. Für jede AG werden die Ergebnisse gesichert und geclustert. Im zweiten Zyklus werden konkretere Fragen ausführlicher besprochen. Die aktuelle Bearbeitung von übergeordneten Fragestellungen führt gerade noch dazu, dass es zwischen allen vier AGs inhaltlich große Schnittmengen gibt. Das wird sich ab Zyklus 2 voraussichtlich ändern.

Es wird vereinbart, dass Wortmeldungen möglichst mit dem Symbol der Hand angezeigt werden und wenn Personen nicht sprechen, die Mikrofone ausgemacht werden, damit es keine Rückkopplung oder dergleichen gibt. Als Zeichen für die rote Karte wird vereinbart, dass das „Feuer“ Emoji genutzt werden kann.

Claas Löppmann und Miriam Walther stellen den Ablaufplan für den AG-Termin vor und weisen noch einmal auf die Regeln des guten Miteinanders für den Dialogprozess hin. Anschließend gibt es eine Vorstellungsrunde in großer Runde.

Die Ergebnisse vom 03.11. zu den World-Café-Tischen zu dem Thema „Regeln des guten Miteinanders“ werden vorgestellt.

Anschließend gibt es eine Arbeitsphase in vier Kleingruppen. Fragestellung ist: „Was brauche ich, damit ich in einem Aufarbeitungsprozess gut arbeiten kann?“

Die Kleingruppen berichten aus ihrer Diskussion und es schließt sich ein längeres Gespräch an. Aus Vorstellung und Diskussion lassen sich vier Unterthemen clustern:

- (1) Herangehensweisen an ein gutes Miteinander,
- (2) Ressourcenbedarf,
- (3) Information: Transparenz und Selbstbestimmung und
- (4) Differenzierungen.

(1) Herangehensweisen an ein gutes Miteinander

- Teil eines guten Miteinanders bilden Kommunikation auf Augenhöhe, eine paritätische Besetzung aller Gremien des Aufarbeitungsprozesses, die Beantwortung aller Anfragen von Betroffenen, Sensibilität in der Sprache und im Umgang miteinander sowie Geduld im Gespräch und Umgang miteinander.
- Dabei müsse die Perspektive der kindlichen Verletzungen, die Betroffene erlebt haben, miteinbezogen werden. Das heißt auch, dass Institutionsmitarbeitende dazu geschult werden und traumasensibel im Umgang und in der Kommunikation mit Betroffenen sein sollten. Dabei spielen auch Empathie sowie ein Bewusstsein für Triggerpunkte und -situationen eine Rolle.
- Für Betroffene darf nicht das Gefühl entstehen, sich gegenüber der Institution oder anderen Betroffenen beweisen zu müssen. Es braucht auch einen respektvollen Umgang von Betroffenen untereinander.
- Der Schutz vor Täter:innen in Aufarbeitungsprozessen ist Grundbedingung für ein gutes Miteinander. Dabei sollte in der Konzeption mitgedacht werden, wie dieser Schutz gewährleistet werden kann.

(2) Ressourcenbedarfe

- Ressourcen für Betroffene, auch im Sinne von Arbeitszeit, müssen bereitgestellt werden.
- Es braucht externe Beratungs- und Seelsorgeangebote für Betroffene und Begleitungen für Institutionen und ihre Mitarbeitenden. Allen Beteiligten sollte die Möglichkeit zur Supervision gegeben werden.
- Es braucht gute, traumasensible Räumlichkeiten für den Aufarbeitungsprozess. Diese müssen neutral sein, ansprechend gestaltet, hell und freundlich sein. Gleiches gilt für Rückzugsräume während der Präsenztreffen.
- Es sollten auch Räume geschaffen werden, in denen Mitwissende geschützt ihr Wissen teilen können. Zudem sollte ihnen die Möglichkeit der emotionalen Entlastung gegeben werden, um eigenes Fehlverhalten zugeben zu können.
- Das komplett freiwillige Angebot einer therapeutischen Begleitung für Betroffene in Aufarbeitungsprozessen, auch in Akutsituationen, ist wünschenswert. Hier ist auf eine traumatherapeutische Qualifikation der Therapeut:innen wertzulegen. Es sollte auch eine Auswahl an Therapeut:innen geben, damit Betroffene sich aussuchen können, mit wem sie sprechen wollen.

(3) Informationen: Transparenz und Selbstbestimmung

- Institutionen sollten transparent mit vorliegenden Informationen umgehen. Das umfasst den Zugang zu allen relevanten Akten.
- Betroffene sollten selbst darüber bestimmen können, in welchem Detailgrad sie über ihre Gewalterfahrungen sprechen wollen. Es müsste Richtlinien geben, die eingrenzen, welche Details Institutionen, zum Beispiel im Rahmen von Anerkennungsleistungen, benötigen. Dabei sollte die informationelle Selbstbestimmung von Betroffenen an oberster Stelle stehen.

- Die Deutungshoheit über die eigenen Erlebnisse liegt ausschließlich bei den Betroffenen. Amnesien sind kein Indiz für Unglaubwürdigkeit, sondern ein Ausdruck des Selbstschutzes Betroffener im Sinne von Verdrängung der erlebten Gewalt.

(4) Differenzierungen

- Es wird ein Unterschied zwischen individueller Aufarbeitung und institutioneller Aufarbeitung formuliert. In institutionellen Prozessen sind Betroffene nicht nur für sich Teil des Prozesses, sondern auch stellvertretend für alle Betroffenen, die in diesem Kontext Gewalt erlebt haben.
- Gleichsam wird primäre und sekundäre Gewalt unterschieden. Primäre Gewalt ist in dem Sinne die erlebte sexualisierte Gewalt. Sekundäre Gewalt ist die Gewalt durch den Umgang mit der Gewalt. Stichworte sind: Pseudoempathie, Stigmatisierung oder nicht Ernstnehmen von Gewalterfahrungen.

Nach dieser Vorstellung und Diskussion gibt es eine Gruppendiskussion zum Thema Vertrauen. Dabei wird über die

- (1) Qualität von Vertrauen,
 - (2) Vertrauensbildende Maßnahmen und
 - (3) Misstrauen
- gesprachen.

(1) Qualität von Vertrauen

- Vertrauen ist nichts, was gegeben ist. Es muss aufgebaut oder erarbeitet werden, jedoch ohne Erfolgsgarantie auf Gegenseitigkeit. Ein Vertrauensverhältnis muss immer wieder überprüft und neu bejaht werden.
- Durch sexualisierte Gewalt ist für Betroffene gegebenenfalls ein Grund- bzw. Urvertrauen in der Kindheit oder Jugend missbraucht und zerstört worden. Institutionen müssen beschädigtes Vertrauen der Betroffenen in der Regel erst wiedergewinnen bzw. es neu aufbauen. Dies kann es erschweren, in Aufarbeitungsprozessen zu vertrauen. Eine Langsamkeit dabei, Vertrauen neu aufzubauen, entspricht meist nicht durchgetakteten Aufarbeitungsprozessen.
- Vertrauen wird für Betroffene durch den „alten“ Schmerz erschwert. Ein Aufarbeitungsprozess ist zwar für alle potentiell schmerzhaft, jedoch sind die Positionen darin unterschiedlich.
- Teilweise kann anderen Personengruppen (es werden als Beispiel Journalist:innen genannt) leichter vertraut werden, weil diese offener und sensibler mit Betroffenen umgehen. Gleichzeitig arbeiten Betroffene nicht nur aus Vertrauen mit der Presse zusammen, sondern weil sie aufrütteln und auf sexualisierte Gewalt hinweisen wollen.

(2) Vertrauensbildende Maßnahmen

- Als vertrauensbildend wurde beschrieben, wenn Institutionen Betroffenen glauben, ihnen zuhören, ihre individuellen Grenzen achten, Institutionsvertreter:innen sich klar auf Seiten der Betroffenen positionieren und verlässlich sowie transparent agieren. Als vertrauenszerstörend

wurde Unvorhersehbarkeit benannt, gerade wenn es um traumatisierte Menschen gehe. Vertrauen könnte auch durch Schutzräume für Betroffene (z.B. Vernetzung) geschaffen werden.

- Als vertrauensbildend wurde auch benannt, wenn alle mit ihren Positionen und potentiell Misstrauen transparent umgehen (Betroffene und Institutionsvertreter:innen) und sich Zeit dafür genommen werde, dieses Misstrauen zu bearbeiten. Das könne auch bedeuten, dass andere Prozesse vorübergehend pausieren und mit Hilfe einer Prozessbegleitung gemeinsam am Vertrauen gearbeitet wird.
- Es wird auch festgestellt, dass transparente und verlässliche Verfahren, in denen Verabredungen eingehalten werden, Vertrauen in diese Strukturen und Prozesse schaffen können. Das heißt jedoch nicht, dass man individuell allen Beteiligten vertraut. Das Vertrauen in Prozesse und Strukturen kann also nicht das individuelle Vertrauen ersetzen, aber eine Arbeitsbeziehung ermöglichen.
- Als Beispiel für eine solche Form werden die Regeln des gemeinsamen Miteinanders des Dialogprozesses benannt. So etwas könnte als „Kommunikationsvertrag“ für jeden Aufarbeitungsprozess gemeinsam erarbeitet werden. Dabei wird gefragt, ob es nicht auch so etwas wie eine staatliche Verantwortung für die Rahmung solcher Maßnahmen geben sollte.

(3) Misstrauen

- Misstrauen von Betroffenen könne gegenüber der Institution größer sein als anderen Personen gegenüber. Unter anderem weil für Betroffene unsicher sei, ob ihnen geglaubt werde und welche Motivation Institutionen für einen Aufarbeitungsprozess haben. Teil dieses Misstrauens ist es, immer wieder die Frage zu stellen, inwiefern Einzelpersonen, Betroffenenbeiräte, etc. als „Feigenblätter“ genutzt werden.
- Gleichzeitig sei das Vertrauen in Institutionen nicht nur bei Betroffenen beschädigt, sondern auch in Teilen der Zivilgesellschaft. Daher liege die Verantwortung für Vertrauenswiederherstellung bei den Institutionen. Wenn das Vertrauen in Institutionen verloren gehe, haben Verschwörungserzählungen mehr Möglichkeiten, verbreitet zu werden.
- Es gibt aber auch Misstrauen gegenüber Betroffenen. Zum Beispiel in Form der Desinformation der False Memory Bewegung. Dieses Misstrauen müsse bekämpft werden, damit sich Betroffene leichter anvertrauen könnten.
- Es wurde angeregt, dass in Aufarbeitungsprozessen Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, die es allen Beteiligten ermöglichen, sich zu beteiligen, ohne dass permanent Misstrauen herrsche.
- Auch wurde vorgeschlagen, eher von Vorsicht als von Misstrauen zu sprechen.

Feedback

- Wertschätzender und achtsamer Umgang in der AG wird positiv wahrgenommen. Dadurch auch ein Gefühl der Sicherheit.
- Sehr strukturiert und nicht einengend.

- Teilweise haben Personen nichts gesagt, da ist unklar, wie das einzuordnen ist.
- Wohltuende Moderation, Auflockerung durch Kleingruppe und nicht so anstrengend wie in der großen Runde.
- Interessant, die vielen verschiedenen Aspekte miteinander zu besprechen.
- Sowohl in der Großgruppe als auch in der Kleingruppe gute Zusammenarbeit. Es wäre wünschenswert, wenn auch die Kleingruppen gemischt seien (Betroffene, Institutionsvertreter:innen und Aufarbeitende).
- Gerne die Themen für das nächste Mal bereits im Vorfeld zuschicken, damit sich darauf besser vorbereitet werden kann.

2. AG-Sitzung am 19.01.2024

Zu Beginn der Arbeitsgruppe wird der Ablaufplan für den Termin vorgestellt. Als Symbol für die rote Karte wird wieder das Feuer-Emoji vereinbart. Anschließend gibt es eine kurze Vorstellungsrunde.

Es wird über die Verschiebung des Präsenztermins im April auf den 29./30.04. informiert.

Das Thema des Termins ist „Aufarbeitungsprozess als Lernraum: Was ist nötig, damit die Vielfalt der Perspektiven, Erfahrungen und Rollen als Chance/Gewinn begriffen werden kann? Wie kann das gelingen?“ Dabei soll die Fragestellung exemplarisch anhand des Begriffs der „Täterorganisation“ besprochen werden. Die Diskussion des Begriffs wurde auch vor dem Hintergrund der Auseinandersetzungen dazu am 03.11.2023 in Berlin und aufgrund der Verbindungen zum Begriff der Augenhöhe gewählt.

Anschließend wird über die Fragestellung gesprochen:

Bei dem Thema Augenhöhe gehe es auch darum, dass sich Institutionen über Betroffene stellen. Wenn es um sexualisierte Gewalt in organisierten Kontexten geht, dann geht es um Täterorganisationen, das müssen die Institutionen anerkennen. In Berlin wurde deutlich, dass die Vertreter_innen der Institutionen, die beim Dialogprozess mitwirken, nicht die Täter_innen sind, sondern eben Vertreter_innen der „Täterinstitutionen“. Es sei wichtig, dass Institutionsvertreter_innen nicht etwa den Standpunkt einnehmen, „ich war gar nicht dabei“, sondern vielmehr verstehen, warum der Begriff gewählt wird. „Täterorganisation“ bedeutet Macht und Machtdynamik – daher ist eine Diskussion zu diesem Begriff wichtig und relevant, um auszuloten, wie und ob Institutionen aus der Machtdynamik heraustreten können.

Die Idee ist nicht, den Begriff zu verwerfen, sondern zu besprechen, warum er wichtig ist und was daran wiederum auch kritisch sein kann. Durch den Dialog kann ein Verständnisprozess angestoßen werden. Es sei wichtig, dass Institutionsvertreter_innen reflektieren, dass sie nicht individuell gemeint sind, sondern es um eine Kollektivschuld der Institutionen geht und sie eine Verantwortung als Teil der Institution zu übernehmen haben.

Im Anschluss an die letzte Sitzung der AG gibt es den Vorschlag, den Begriff „Zweifel“ statt „Misstrauen“ zu verwenden, da eine „Augenhöhe“ so umsetzbarer erscheint.

Die Fragestellung wird in drei Kleingruppen besprochen, aus denen anschließend berichtet wird. Aus den Berichten lassen sich vier Überthemen herausarbeiten: (1) Kontextualisierung des Begriffs, (2) Sensibilisierung für den Begriff, (3) Augenhöhe, (4) Vertrauen.

1. Kontextualisierung des Begriffs

- Im Vorfeld eines Aufarbeitungsprozesses sollte differenziert werden, was Täterorganisation konkret meint – also nicht etwa „die Kirche“ oder „der Sport“, sondern Verein, Gemeinde, Bistum, Sportverband. Es wurde auch das Beispiel genannt, dass im Kontext Kirche zwischen Amtskirche und „der Kirche“ unterschieden werden sollte. Erstere könne als Täterorganisation benannt werden.
- Der Begriff stößt seitens der Institutionen immer wieder auf Widerstand. Teilweise wird angenommen, dass Betroffene meinen, Institutionen bilden sich ausschließlich zum Zwecke sexualisierter Gewalt. Es bedarf einer Klärung.
- Der Begriff meint die Ebene der kollektiven, nicht der individuellen Schuld, sowie eine Verantwortungsübernahme für diese Schuld. Dies sollte in Standards festgehalten werden.
- Bei allen Beteiligten müsste das Bewusstsein wachsen, dass es um den Kontext geht, in welchem der Begriff verwendet wird. Es kann unterschieden werden zwischen innerhalb und außerhalb eines Aufarbeitungsprozesses oder einem pauschalen Gebrauch. Innerhalb scheint er akzeptiert zu sein. Außerhalb und pauschal scheint eine Verwendung eher schwierig, da ein Generalverdacht vermutet wird.

2. Sensibilisierung

- Institutionsvertreter_innen sollten die nötige Distanz mitbringen, wenn von „Täterorganisation“ gesprochen wird. Selbstverständlich seien nicht sie selber Täter_innen, sondern sie vertreten Organisationen, in den es Täterschaft gibt. Dafür müsse Verantwortung übernommen werden. Vertreter_innen von Institutionen könnten vor Start eines Aufarbeitungsprozesses geschult werden, damit Verständnis für den Begriff und die Perspektive dahinter entsteht.
- Nach der Begriffsklärung dürfe nicht mehr diskutiert werden, warum Betroffene diesen verwenden und es dürfe im Klärungsprozess nicht darüber debattiert werden, ob es überhaupt zu Taten gekommen ist.
- Institutionsvertreter_innen hätten auch bis zu einem gewissen Grad auszuhalten, dass Betroffene Begriffe verwenden, die ihnen widerstreben.

3. Augenhöhe

- Ob Zusammenarbeit auf Augenhöhe möglich ist, muss sich zeigen, da es um ein hohes Machtgefälle geht.
- Eine Verantwortungsübernahme für Taten sexualisierter Gewalt ist nicht gleichzusetzen mit Kommunikation auf Augenhöhe.
- Zur Augenhöhe gehört:

- Grenzen wahren
- Erfahrungen, die geschildert werden, respektieren
- Klären, wer Deutungshoheit hat (Geschädigte)

4. Vertrauen

- Abwiegen/vertuschen von sexualisierter Gewalt ist Ausdruck falscher Loyalität mit einer Institution, die sich selbst auch schaden kann.
- Das Beste Mittel, um Vertrauen wieder herzustellen, ist schonungslose Aufarbeitung.

Die Moderation fasst die bisherigen Diskussionspunkte zusammen, die für die Entwicklung von Standards relevant erscheinen.

- Der Begriff „Täterinstitution“ soll nicht abgeschafft werden, sondern ist wichtig und hat Bedeutung.
- In den Standards müsste etwas zur Sensibilisierung von Institutionsvertreter_innen festgehalten werden, wenn Betroffene den Begriff der „Täterorganisation“ verwenden.
- Differenzierung im Begriff, dass nicht Personen als Institutionvertreter_innen gemeint sind, sondern die Institution, in der die Gewalt stattgefunden hat und Verantwortung übernommen werden soll.
- Ein Loyalitätsverständnis, in dem Loyalität nicht bedeutet, den Begriff „Täterorganisation“ abzulehnen, sondern Verantwortung zu übernehmen und vollumfänglich aufzuarbeiten. Dabei sind Machtaspekte zu berücksichtigen.

Es folgt eine offene Diskussion, in der vor allem die Themen (1) Macht, (2) Wohlwollen, (3) Anerkennung besprochen werden.

1. Macht

- Der Begriff der Macht ist zentral, da es um unterschiedliche Machtverhältnisse und -konstellationen geht. Das berührt auch die Unabhängigkeit, weshalb es mindestens eine unabhängige Moderation braucht, die auch auf Emotionen und Befindlichkeiten im Raum eingehen kann.
- Zum Begriff der Macht kommt auch der Begriff der Verantwortungsübernahme hinzu. Mit dem Start des Aufarbeitungsprozesses ist die Verantwortung noch nicht übernommen, sondern dies stellt sich erst im Laufe des Prozesses heraus. Verantwortungsübernahme drückt eine Offenheit aus zu verstehen, was passiert ist und die Geschehnisse ernst zu nehmen.
- Die Macht, die Täter_innen missbrauchen, ist ihnen durch die Institution verliehen worden. Dieses strukturelle Phänomen müsse klar sein und reflektiert werden.

- Macht sei nicht per se negativ, also stelle sich möglicherweise eher die Frage des Machtmissbrauchs. Wenn sexualisierte Gewalt in Ideologie eingelassen wird, können sich Täter zu ihren Taten „berufen“ fühlen > Machtmissbrauch par excellence.
- Wo sexualisierte Gewalt religiös aufgeladen wird, ist die Gefahr der Bagatellisierung der Gewalt und der Verdeckung von Macht real.
- Auch Begrifflichkeiten haben Macht (so wie Wohlwollen, etc.). In einem Prozess der Begriffsdefinition wird auch um Macht gerungen und gegebenenfalls muss Kontrolle abgegeben werden, zum Beispiel an Betroffene.
- Am Tatkontext der Heime in der DDR wird deutlich, dass je nach politischen Rahmenbedingungen auch der Staat in der Verantwortung ist und Macht ausüben kann.

2. Wohlwollen

- Ein „Wohlwollen“ gegenüber der Verwendung des Begriffs „Täterorganisation“ reicht nicht. Eine Institution muss anerkennen, dass Betroffene zurecht von Täterorganisation sprechen. Das Wohlwollen kommt auf Betroffenenseite sehr stark als „nur wohlwollend“ und nicht anerkennend an. Wohlwollend in einen Prozess zu starten, reicht nicht aus, sondern es braucht noch weitere Verantwortungsübernahme.
- Andererseits kann Wohlwollen auch als etwas Positives gewertet werden. Eine Schärfung des Begriffsverständnisses für Betroffene und für die „Täterorganisation“ ist daher sinnvoll.
- Wohlwollen suggeriert die Annahme, Bedarfe und Bedürfnisse des Gegenübers zwar anzuerkennen, dabei jedoch eine Einsicht vermissen zu lassen und somit die Ignoranz der Tragweite des Geschehens in Kauf zu nehmen. Dabei besteht auch die Gefahr der mangelnden Authentizität und der Überheblichkeit. Wohlwollen trägt einen Teilaspekt von Macht in sich, nach dem Motto „ich bin stärker und begegne mit Wohlwollen – und stelle mich damit über das Opfer“. Anstatt dass der Begriff die Schwere der Tat widerspiegelt, bevormundet er die adressierte Gruppe. Daher sei der Begriff zu vermeiden.
- Dem Misstrauen, das entstehen kann, wenn große Institutionen/Organisationen von Wohlwollen oder „bestem Wissen und Gewissen“ sprechen, kann beispielsweise mit einem Beschwerdemanagement oder auch einer klaren Rollendefinition entgegnet werden.

3. Anerkennung

- Eine anerkennende Haltung ist im Miteinander in Aufarbeitungsprozessen nötig.
- Der Begriff der Anerkennung ist zwiespältig, da Anerkennung nur möglich ist, wenn Betroffene sich öffnen und eventuelle demütigende Verfahren, die retraumatisierend sein können, über sich ergehen zu lassen.
- Anerkennung ist auch als ein technokratischer Begriff, wie im Rahmen von „Anerkennungsleistungen“ oder „Zahlungen in Anerkennung des Leids“ bekannt > Die Verwendung einer Begrifflichkeit prägt die Auslegung des Begriffes.

- Anerkennung suggeriert, dass Betroffene sich für eine Anerkennung dessen, was ihnen passiert ist, erst einmal beweisen und alle möglichen Details preisgeben müssen und in einer Bringschuld sind.
- Letztlich stellt sich aber auch hier die Frage, wer die Deutungshoheit über den Begriff der Anerkennung haben sollte.

Es wird folgender zentraler Aspekt aus der Diskussion festgehalten:

- Für die Standards kann es eine Phase/einen Raum brauchen, in der/dem eine Verständigung über Begriffe möglich wird. Manche Begriffe, wie „Macht“ z.B., sind in dieser Sitzung bereits angerissen worden. Auch weitere Begriffe sollten im Dialogprozess weiter geschärft und gemeinsam diskutiert werden. Gegebenenfalls sollten auch Begriffe ausgeschlossen werden, wie z.B. „Wohllollen“ als ein sich über andere Personen Stellen und Bevormunden.

Anschließend werden die Fragen gestellt:

Was erwarten wir dadurch, dass Vertreter_innen von Täterinstitutionen diesen Begriff übernehmen?
Welche Hoffnungen sind daran geknüpft – monetäre? Verantwortungsübernahme?

- Schaden, der durch sexualisierte Gewalt angerichtet wurde, sollte anerkannt werden. Es sollen weder Retraumatisierungen erfolgen, noch Schadenersatzleistungen und Widersprüche aufgelöst werden. Zahlungen dürfen nicht nur nach der Schwere des Schadens, sondern auch nach der Schwere der Taten gezahlt werden.
- Es geht um Menschenrechtsverletzungen, um Verstöße gegen Artikel 1ff. des Grundgesetzes. Es geht jedoch auch um Taten, die im DDR-Kontext, also losgelöst vom Grundgesetz, erfolgt sind. Die Tat sollte daher für sich und unabhängig von Paragraphen bewertet werden.
- Schadenersatz wird nie den Schaden abdecken können, der bei jeder Person entstanden ist.
- „Sexualverbrechen an Kindern“ sollte als Begriff zur Anwendung kommen.
- Prävention und Intervention müssen zur Anwendung kommen, um Verbrechen zu verhindern bzw. Betroffene besser und zielgerichteter unterstützen zu können.

Gibt es eine Vorstellung davon, was als Standard ausformuliert werden kann, wofür institutionell Verantwortung übernommen werden soll?

- Der Begriff ist wichtig und es sollte klar formuliert werden, in welchen Formen institutionell Verantwortung übernommen werden muss und wie dies konkret operationalisiert werden kann.
- Es sei wichtig, über einzelne Begrifflichkeiten zu sprechen und sich somit in einen Lernraum zu begeben, um sich zu versichern, dass man vom selben spricht.
- „Bewusstsein für Machtverhältnisse“ wird als Alternativbegriff zu „Augenhöhe“ vorgeschlagen.

Zum Schluss gibt es Raum für mündliches Feedback:

- Dank an alle, die an der AG beteiligt waren. Wünschenswert, so weiter miteinander zu kommunizieren.
- Wichtig, unterschiedliche Aspekte zu beleuchten und sich gegenseitig auszutauschen. Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ ist jedoch schwierig und wird der Menschenrechtsverletzung nicht gerecht.
- Dank an die Moderation und das sog. „Perlentauchen“ und „Perlenbündeln“, sehr angenehmes Format.

3. AG-Sitzung am 29.02.2024

Zu Beginn der Arbeitsgruppe wird erneut auf die Regeln des guten Miteinanders und die Netiquette für die Treffen verwiesen. Im nächsten Schritt präsentieren Ilka Kraugmann und Claas Löppmann eine Zusammenstellung der bisherigen zentralen Ergebnisse und diskutierten Inhalte der zwei vorhergegangenen Sitzungen in drei Bausteinen. Diese werden kurz vorgestellt und direkt besprochen:

Baustein 1

Betroffene sexualisierter Gewalt können auf zweifache Weise betroffen sein. Die sexualisierte Gewalt ist die in Kindheit und Jugend erlittene Gewalt an sich. Das ist die primäre Gewalt, die das Vertrauen der Betroffenen missbraucht und möglicherweise zerstört hat. Sie können aber auch im bisherigen institutionellen Umgang mit ihrer Person weitere Gewalt erlebt haben. Diese sekundäre Gewalt zeigt sich beispielsweise in Form von Abwiegeln, Hinhalten, Stigmatisierung oder re-traumatisierenden Erfahrungen im Umgang und in Verfahren. Erschwerend kommen gesellschaftspolitische Einflüsse hinzu – wie etwa die False Memory-Bewegung –, die die Glaubwürdigkeit der Betroffenen anzweifeln und beschädigen.

Baustein 2

Es bedarf der institutionellen Anerkennung, dass das Vertrauen der Betroffenen erst aufgebaut und erarbeitet werden muss. Dies ist ein dynamischer Prozess ohne Erfolgsgarantie.

(1) Vertrauen schaffende und Sicherheit bietende Voraussetzungen und Maßnahmen

- Die Motive zur Aufarbeitung seitens der institutionell Beteiligten sind glaubwürdig, aufrichtig und transparent.
- Vertrauen entsteht am ehesten, wenn eine Institution es ernst meint und eine konsequente und schonungslose Aufarbeitung betreibt. Am Ende eines Aufarbeitungsprozesses steht die umfassende Verantwortungsübernahme durch die Institution.

- Die Planung und Taktung der Aufarbeitungsprozesse orientieren sich an der für wachsendes Vertrauen notwendigen Zeit und Bedächtigkeit.
- Alle Beteiligten können offen mit potenziellem Misstrauen umgehen und prozessbegleitende Unterstützung finden.
- Verlässliches, absprachegemäßes und transparentes institutionelles Handeln ermöglicht es, Vertrauen zu fassen und sich auf eine Zusammenarbeit einzulassen.
- Betroffene können sich im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses darauf verlassen, vor Täter*innen geschützt zu sein.

(2) Ein gutes Miteinander und eine Kommunikation auf Augenhöhe basieren im Sinne der Betroffenen auf folgender Haltung

- Die beteiligten Institutionsvertreter*innen glauben den Betroffenen und stellen sich auf deren Seite. Sie hören ihnen zu und achten ihre individuellen Grenzen.
- Sie handeln verlässlich und transparent.
- Die Betroffenen behalten die Deutungshoheit über die erlittene Gewalt. Sie bestimmen selbst, was, wie viel und wie genau sie über ihre Gewalterfahrungen sprechen.
- Aufseiten der Institutionsvertreter*innen besteht ein Bewusstsein für die durch die Gewalt verursachten Verletzungen der Betroffenen.
- Die Kommunikation ist von wechselseitigem Respekt geprägt und zeichnet sich durch Geduld, Feinfühligkeit und eine (trauma-)sensible Sprache aus.
- Es kann für die Betroffenen notwendig sein, dass ihnen institutionelle Schutzräume ermöglicht werden.

Baustein 3

Es ist im Sinne eines gelingenden Miteinanders wichtig, vor dem eigentlichen Beginn eines Aufarbeitungsprozesses eine Phase für gemeinsame Klärungs- und Verständigungsprozesse einzuplanen.

Diese Prozesse können auch im weiteren Verlauf einer Aufarbeitung immer wieder notwendig werden und sich auf unterschiedliche Aspekte bzw. Anforderungen beziehen:

- **Die Verwendung von Begriffen** wie Täterorganisation, Macht, Kontrolle, Unabhängigkeit, Betroffenenbeteiligung, Kooperation, sexueller Missbrauch, Menschenrechtsverletzung, Verantwortungsübernahme etc.

Hier geht es um Fragen wie: Aus welchen Gründen und in welchem Kontext verwenden Betroffene bestimmte Begriffe? Es geht nicht darum, Begriffe abzuschaffen, sondern ihre Bedeutung zu verstehen und eine angemessene Verwendung auf institutioneller Ebene zu finden.

- **Die Aushandlung und Vereinbarung eines „Kommunikationsvertrages“**, vergleichbar mit den Regeln des Miteinanders im Dialogprozess.

- **Die Frage nach den Zielsetzungen einer Aufarbeitung:** Warum und wozu kommen und arbeiten wir hier zusammen?
- **Die Frage nach der institutionellen Verantwortungsübernahme:** Aufarbeitung ist nicht gleich Verantwortungsübernahme. Worin besteht die Übernahme institutioneller Verantwortung und wie muss diese ausgestaltet werden – im Verlauf und als Ergebnis eines Aufarbeitungsprozesses?
- **Fortbildung/Schulung:** Wenn notwendig, sollten die Institutionsvertreter*innen Schulungen zu Betroffenen- und traumasensibler Kommunikation und sensiblen Handlungen durchlaufen.

Im Anschluss an die Präsentation wird in drei Kleingruppen diskutiert, ob es sinnvoll wäre, den Begriff „Augenhöhe“ durch „Kommunikation im Bewusstsein über Machtverhältnisse“ oder „machtbewusste Kommunikation“ zu ersetzen oder ob andere Begriffe besser geeignet wären, um das Gemeinte zu beschreiben.

Nach der Kleingruppenphase werden die Ergebnisse vorgestellt und gemeinsam besprochen. Dabei wurden vor allem der Begriff „Augenhöhe“ (I), der Machtbegriff (II), mögliche Alternativen (III) sowie allgemeine Überlegungen zu Aufarbeitungsprozessen (IV) thematisiert:

(1) Augenhöhe

- **Positionen für den Begriff „Augenhöhe“**
 - Der Begriff kann eingesetzt werden, um ein Gleichgewicht zwischen Institution und Betroffenen herzustellen, im Sinne einer Parität.
 - Augenhöhe umfasst Selbstbestimmung, die zentral ist für eine Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt.
 - Augenhöhe drückt aus, dass Betroffene als die verletzlichsten in Aufarbeitungsprozessen geschützt werden müssen und nicht bevormundet werden dürfen. Vereinbarungen könnten absichern, dass Betroffene nicht erneut Gewalt erfahren.
- **Kritische Einschätzungen des Begriffs „Augenhöhe“**
 - Augenhöhe drückt etwas Wichtiges aus, ist jedoch nicht zielführend, da unklar ist, was sich konkret dahinter verbirgt.
 - Machtverhältnisse sollten nicht verwischt werden.
 - Augenhöhe ist nicht immer möglich, abhängig davon, mit wem Betroffene sprechen. Es sollte eher auf die Unterschiede zwischen Betroffenen und Täterorganisationen geachtet werden.

(2) Machtbegriff

- **Positionen für den Machtbegriff**
 - Macht kann als strategische Frage gesehen werden, um Institutionen zur Anerkennung von Fehlern und zur Übernahme von Verantwortung zu bewegen.
 - Der Begriff „Machtkritik“ ist wichtig, um das Verwischen von Machtstrukturen zu verhindern.
 - Machtmissbrauch fasst zusammen, was sexualisierte Gewalt ausmacht und wie sekundäre Gewalt angewendet wird.
- **Kritische Einschätzungen des Machtbegriffs**
 - Macht ist ein negativ konnotierter Begriff. Begriffe wie „Zweifel“ sind weniger negativ belegt.
 - Eine zu starke Fokussierung auf den Machtbegriff kann problematisch sein und Ohnmachtserfahrungen der Betroffenen potenziell negieren.
- **Ambivalenz des Machtbegriffs**
 - Macht kann sowohl positiv als auch negativ konnotiert sein. Macht zu erhalten kann für Betroffene positiv sein, wenn es darum geht, Gehör für ihre Anliegen zu bekommen. Jedoch ist der Begriff negativ, wenn es um Machtmissbrauch geht.

(3) Mögliche Alternativen

- Gewaltfreie und empathiefähige Kommunikation.
- „Spürbar wertschätzende Haltung und Kommunikation“, wobei die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen der Beteiligten respektvoll eingebracht und gleichberechtigt wertgeschätzt werden sollten.
 - Wertschätzung kann problematisch sein, abhängig vom Kontext, in dem die Betroffenen sexualisierte Gewalt erfahren haben. Die verwendeten Begriffe müssen daher kontextspezifisch reflektiert werden.
- Traumasensible Kommunikation (Gefahr der Stigmatisierung beachten).
- Macht- und diskriminierungskritische Sprache, möglicherweise als Begriffspaar sinnvoll.
 - Der Unterschied zwischen Gewalt und Diskriminierung darf nicht verwischt werden.
- Augenhöhe und Macht sollten nicht gegeneinander abgewogen, sondern miteinander verbunden werden.
- Möglicherweise gibt es keinen Begriff, der in allen Kontexten passt. Daher könnte es in jedem Prozess eine Diskussion darüber geben, welche Begriffe adäquat sind.

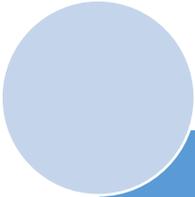
(4) Allgemeine Überlegungen

- Vor einem Aufarbeitungsprozess könnten Reflexionsfragen sinnvoll sein, wie: „Was muss getan werden, damit sich im Aufarbeitungsprozess kein Machtmissbrauch wiederholt?“
- Wichtig ist auch, die Ängste der Institutionsvertreter*innen gegenüber den Betroffenen zu reflektieren.
- Standards und Empfehlungen sollten dahingehend überprüft werden, ob sie in Aufarbeitungsprozessen missbraucht werden können.

Das Feedback am Ende der Sitzung fasst einige wichtige Reflexionen der Teilnehmenden zusammen:

1. **Schwierigkeit der Begrifflichkeiten:** Es wird betont, dass die Wahl der Begriffe in Bezug auf Kommunikation sehr schwierig sei, da die Dynamik innerhalb eines Prozesses zwischen Konflikt, Einvernehmen und Missverständnis variieren könne. „Augenhöhe“ kann sich je nach Phase des Prozesses verändern, weshalb es herausfordernd ist, einen universellen Begriff zu finden, der alle Aspekte abdeckt. Es bleibt wichtig, das Ziel im Fokus zu behalten.
2. **Fortschritt und Differenzierung:** Diese Sitzung sei sehr hilfreich gewesen, insbesondere in Bezug auf die Differenzierung, welche Fragen in welchem Rahmen geklärt und bearbeitet werden sollten. Der Dank für die Vorbereitung und Moderation wurde mehrfach hervorgehoben.
3. **Langfristigkeit des Prozesses:** Es wurde angemerkt, dass es positiv ist, dass man sich noch im ersten Zyklus befindet und somit genug Zeit hat, um Standards und Regeln des Miteinanders sinnvoll weiterzuentwickeln. Die Notwendigkeit von Geduld in diesem Prozess wurde betont.
4. **Skepsis bezüglich bestimmter Strukturen:** Ein weiteres Feedback wies darauf hin, dass es in bestimmten Strukturen, wie z.B. Sektenstrukturen, kaum möglich sei, auf Augenhöhe oder machtsensibel zu sprechen. Dies brachte eine persönliche Perspektive zum Ausdruck, in der die Aufarbeitung innerhalb solcher Machtstrukturen als besonders herausfordernd oder gar unmöglich angesehen wird.

Arbeitsgruppe 4:
Regeln des guten Miteinanders und der Kommunikation auf Augenhöhe in Aufarbeitungsprozessen
(Zyklus I: 13.12.2023 / 19.01.2024 / 29.02.2024, je 13-16h)



Kultur und Umgang

- Offen, ehrlich, transparent
- gemeinsame Zielformulierung
- Grenzen und Möglichkeiten des AP aufzeigen
- Betroffensensible Prozesse (Sprache, Räumlichkeiten, Kleidung)
- Mehrere Kommunikationswege: schriftlich, mündlich, im Nachhinein
- Regeln festlegen vor Beginn des Prozesses
- Scharfe Trennung zwischen Aufarbeitung der Institution und "Heilung" der Institution
- Anerkennung der Fehler und (Mit-)Schuld der Institution



Reflexe überwinden

- Selbstbestimmtheit von Betroffenen respektieren > eigene Deutungshoheit nicht absprechen
- Gleichzeitig Vielfalt der Deutungen anhören und anerkennen
- Keine Reduktion – weder auf Betroffene, noch auf „Täterorganisation“
- Kein Opfernarrativ
- Funktion und Person klar trennen: Es treffen Menschen aufeinander, nicht Strukturen
- Rolle der Betroffenen: Deutungshoheit oder beratend?



Werkzeuge

- Supervision und Mediation für alle Beteiligten
- Schulungen des Personals in Institutionen erforderlich
- Erste Ansprechperson im AP für die Betroffenen benennen > mit dem Thema vertraut
- Externe Moderation des AP
- Externe, unabhängige Aufarbeiter:innen einbeziehen
- Beschwerde- /Ombudsstellen im Rahmen des AP